

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN

S/RES/1239 (1999)
14. Mai 1999

RESOLUTION 1239 (1999)

*verabschiedet auf der 4003. Sitzung des Sicherheitsrats
am 14. Mai 1999*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1160 (1998) vom 31. März 1998, 1199 (1998) vom 23. September 1998 und 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 24. August 1998 (S/PRST/1998/25), 19. Januar 1999 (S/PRST/1999/2) und 29. Januar 1999 (S/PRST/1999/5),

eingedenk der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und *geleitet* von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den internationalen Pakten und Übereinkünften über die Menschenrechte, dem Abkommen und dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, den Genfer Abkommen von 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 sowie anderen Rechtsakten auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die humanitäre Katastrophe, die infolge der anhaltenden Krise im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) und in dessen Umgebung stattfindet,

zutiefst besorgt über den ungeheuren Zustrom von Kosovo-Flüchtlingen nach Albanien, in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, nach Bosnien und Herzegowina und in andere Länder sowie über die Zunahme der Zahl der Vertriebenen innerhalb des Kosovo, in der Republik Montenegro und in anderen Teilen der Bundesrepublik Jugoslawien,

unter Betonung der Wichtigkeit einer wirksamen Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen, die die Staaten, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und die internationalen Organisationen unternehmen, um die Not und das Leid der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu mildern,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Absicht des Generalsekretärs, eine Mission zur Ermittlung des humanitären Bedarfs in das Kosovo und in andere Teile der Bundesrepublik Jugoslawien zu entsenden,

in Bekräftigung der territorialen Unversehrtheit und der Souveränität aller Staaten der Region,

1. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und andere internationale humanitäre Hilfsorganisationen unternommen haben, um den Kosovo-Flüchtlingen in Albanien, in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und in Bosnien und Herzegowina die dringend benötigte Hilfe zu gewähren, und *fordert* sie und andere, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, Ressourcen für die Gewährung humanitärer Hilfe an die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zur Verfügung zu stellen;

2. *bittet* das UNHCR und die anderen internationalen humanitären Hilfsorganisationen, den Binnenvertriebenen im Kosovo, in der Republik Montenegro und in anderen Teilen der Bundesrepublik Jugoslawien sowie den anderen von der derzeitigen Krise betroffenen Zivilpersonen Hilfe zu gewähren;

3. *fordert*, daß dem Personal der Vereinten Nationen und dem gesamten sonstigen humanitären Personal, das im Kosovo und in anderen Teilen der Bundesrepublik Jugoslawien tätig ist, Zugang gewährt wird;

4. *bekräftigt* das Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen auf eine sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß sich die humanitäre Lage weiter verschlechtern wird, wenn es zu keiner politischen Lösung der Krise im Einklang mit den Grundsätzen kommt, die die Außenminister Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Japans, Kanadas, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika am 6. Mai 1999 angenommen haben (S/1999/516), und *fordert* alle Beteiligten *nachdrücklich auf*, auf dieses Ziel hinzuarbeiten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
